

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Stadtrates Würth a. Main am 16. März 2016

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Feyh und Lenk fehlten entschuldigt.

Ferner war anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Herr Akgüz Mahzuni fragte an, warum ihm trotz mehrfacher Bewerbung bislang kein städtischer Garten verpachtet wurde. Bgm. Fath entgegnete, daß zum einen noch Zahlungsrückstände aus anderen Vertragsverhältnissen vorliegen und außerdem derzeit in Hinblick auf mögliche Ausgleichsverpflichtungen im Umlegungsverfahren „Lindengasse“ keine Gartengrundstücke verpachtet werden.

2. Bauleitplanung „Sondergebiet Reifenberg“

2.1 Ergebnis der nochmaligen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Reifenberg“ hat in der Zeit vom 25.01. bis 26.02.2016 nochmals öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Bedenken oder Anregungen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Für das Baugebiet sei eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/m über zwei Stunden sicherzustellen. Hydranten seien in einem Abstand von maximal 300 m zur Sicherstellung einer Grundversorgung notwendig und möglichst als Überflurhydranten auszuführen.

Der Stadtrat beschloß, dies zur Kenntnis zu nehmen.

2.2 Beschlußfassung als Satzung

Zum Abschluß des Verfahrens beschloß der Stadtrat folgende

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Würth a. Main für das Baugebiet „Reifenberg“

Die Stadt Würth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Reifenberg“ in der Stadt Würth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan mit der Tektur „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel“ vom 09.10.2015 maßgebend.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main rechtsverbindlich.

Wörth a. Main, den
Stadt Wörth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister

3. Bauleitplanung „Steinäcker II“

3.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Steinäcker II“ hat in der Zeit vom 25.01. bis 26.02.2016 öffentlich ausgelegen. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG

Die ausführliche Stellungnahme der GWB wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.03. übersandt.

Der Stadtrat beschloß, die Einwendungen zurückzuweisen. Anders als von der GWB behauptet reicht das Baugebiet „Lindengasse“ nicht aus, um die bestehende Nachfrage zu decken; zudem wird dort eigengenutzter Wohnraum entstehen, der sich auf die Nachfrage nach Mietwohnungen allenfalls marginal auswirken wird. Eine „erdrückende“ Wirkung auf das Wohnumfeld kann nicht nachvollzogen werden.

Soweit sich die GWB gegen die abweichenden Abstandsflächen für die geplanten neuen Gebäude wendet, verkennt sie ganz offensichtlich, daß Art. 6 Abs. 7 und Art. 81 Abs. 2 Nr. 6 BayBO die Stadt eben dazu ermächtigt, soweit Belichtung und Brandschutz gewährleistet sind. Dies ist bei einer Abstandsfläche von wenigstens 7,00 m oder 0,56 der höchstzulässigen Wandhöhe ganz offensichtlich der Fall. Art. 6 Abs. 7 BayBO sieht als Regelfall eine Verringerung der Abstandsfläche bis auf 0,4 der Wandhöhe ausdrücklich vor.

Für das Entstehen unzumutbarer Wohnverhältnisse ergeben sich keinerlei Ansatzpunkte. Ein erhöhter Schattenwurf kann schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die neuen Gebäude nordöstlich des GWB-Bestands errichtet werden sollen und (hinzunehmende) Beeinträchtigungen allenfalls zu geringen Zeiträumen und nur für einen kleinen Teil des angrenzenden Mehrfamilienhauses auftreten können.

Das Verkehrsaufkommen wird auch nach der Umsetzung des Bebauungsplanes vergleichsweise überschaubar bleiben. Allerdings ist darauf zu achten, daß die im BPlan ausgewiesenen Stellplätze auch tatsächlich gebaut und benutzbar gehalten werden.

Ob ein Wertverlust für die GWB eintritt, kann hier nicht nachvollzogen werden. Entsprechende Belange sind jedenfalls nicht grenzenlos geschützt. Ebensowenig können potentielle Erweiterungsmaßnahmen auf dem Grundstück der GWB der städtischen Planung entgegengehalten werden.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß die GWB von der Stadt fordert, was sie selbst nicht einhält: Ihr eigenes dreigeschossiges Mehrfamilienwohnhaus Siedlungstraße 7a hält vom städtischen Grundstück Fl.Nr. 2025/1 einen Abstand von nur 5,50 m ein.

Aus den genannten Gründen beschloß der Stadtrat, die Einwendungen zurückzuweisen und die GWB darüberhinaus hinsichtlich ihrer abschließenden Wortwahl („abwegig“) auf übliche Formen der Kommunikation hinzuweisen.

Landratsamt Miltenberg

Das LRA fordert verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen (Farbgebung von Planzeichen, Angabe von Rechtsquellen etc.).

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Das LRA empfiehlt, zur Feinsteuerung der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Hotels, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) auszuschließen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Es sei eine Festsetzung zu treffen, daß Garagen und Stellplätze entsprechend der Darstellung im Plan außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Die Festsetzungen zur Bodenversiegelung („auf ein Mindestmaß zu reduzieren“) seien zu unbestimmt und evtl. durch Angabe von Prozentanteilen zu konkretisieren.

Der Stadtrat beschloß, dem nicht zu folgen, um eine gewisse Flexibilität bei der Nutzung zu ermöglichen. Zudem wirkt schon die Grundflächenzahl limitierend auf den Grad der Versiegelung ein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien folgende Festsetzungen aufzunehmen:

- Erhalt der großkronigen Bäume bzw. Ersatzpflanzung bei notwendiger Fällung.
- Vor der Beseitigung von Gehölzen Kontrolle zum Schutz europarechtlich besonders und streng geschützter Tiere.
- Baufeldräumung vom 01.03. bis 30.09. nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Verwendung einer Pflanzliste
- Zeitnahe Pflanzung je eines Hochstamms je 200 m² Grundstücksfläche
- Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot vom 01.03. bis 30.09.)

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Der Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG sollte auch auf zulässige Ausnahmen vom Rodungsverbot (Beseitigung geringfügigen Gehölzbewuchses zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben) enthalten.

Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Der AMME schlägt folgende Festsetzung vor: „Oberflächenwasser ist vorrangig zu versickern, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen“

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen, allerdings den weiteren Vorbehalt „und der Baugrund dies zuläßt“ zu ergänzen.

3.2 Beschlußfassung zur erneuten Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den ergänzten Entwurf insbesondere wegen der „neuen“ naturschutzrechtlichen Festsetzungen erneut verkürzt auszulegen. Dabei soll gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt werden, daß Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

4. Bauleitplanung „Lindengasse“ - Ergebnis der nochmaligen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Lindengasse“ hat in der Zeit vom 25.01. bis 26.02.2016 nochmals öffentlich ausgelegt. Aus der Bevölkerung sind keine Bedenken oder Anregungen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA fordert verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen (Farbgebung von Planzeichen, Gliederung von Hinweisen und Festsetzungen, etc.).

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Das LRA regt erneut an, eigene Festsetzungen zu Grenzgaragen, Carports und Nebenanlagen mit aufzunehmen. Zumindest solle ein Hinweis auf Art. 6 Abs. 9 BayBO (Zulässigkeit von Garagen an Grundstücksgrenzen) erfolgen.

Der Stadtrat beschloß, diesen Hinweis zu ergänzen. Weitergehende Festsetzungen sollten wegen der Vorprägung des Gebiets durch bestehende Anlagen und der hohen Wahrscheinlichkeit vermehrter Befreiungsanträge nicht getroffen werden.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung („gedeckt, zurückhaltend“) sei zu unbestimmt und deshalb zu konkretisieren.

Nachdem im Planungsgebiet derzeit sowohl rote als auch graue Dacheindeckungen vorhanden sind, beschloß der Stadtrat, ein Farbspektrum rot-braun-grau zuzulassen.

Für die Firsthöhe der Dächer sei ein Bezugspunkt festzusetzen.

Der Stadtrat beschloß, als Bezugspunkt den Rohfußboden der obersten Geschoßdecke festzulegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien noch folgende Festsetzungen und Hinweise erforderlich:

Höhlenbäume als Lebensraum für Fledermäuse und gehölbewohnende Vögel sind zu erhalten.

Die Baufeldräumung darf nur in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. erfolgen, um wiesenbrütende Vogelarten nicht zu gefährden. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. kann eine Baufeldräumung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Ein Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG (Rodungsverbot vom 01.03.-30.09.) ist aufzunehmen.

Sollte dies nicht umgesetzt werden, sei eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Abschätzung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Der Stadtrat beschloß, eine solche eingeschränkte SAP zu beauftragen, um spätere Schwierigkeiten bei der Erschließung und Bebauung des Geländes auszuschließen. Der Aufwand beträgt ca. 1.500 €.

Die grünordnerischen Festsetzungen sollen noch ergänzt werden: Festsetzung von Pflanzlisten, Erhalt großkroniger Bäume ggf. mit Ersatzpflanzung, Pflanzung von je einem Hochstamm und drei Sträuchern je Grundstücksfläche, zeitnahe Umsetzung, Minimierung der Versiegelung).

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird erneut auf die bestehende Gärtnerei Wetzelberger und mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft hingewiesen.

Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die Landstraße seien die vernünftigen Maßnahmen des passiven Schallschutzes (Anordnung Gebäude Orientierung der Aufenthaltsräume, erhöhte Schalldämmung von Außenbauteilen) auszuschöpfen. Dazu sei ein Zuschlag von 3 dB(A) auf den Beurteilungspegel tags anzusetzen.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen, insbesondere die Lärmpegelbereiche neu zu berechnen und darzustellen.

Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes schlage das Gutachten des Büros Wölfel Maßnahmen bis zu 50 m Abstand von der Bahnlinie vor. Dies sei im BPlan nicht dargestellt, da dort eine Grenze von 30 m Abstand angesprochen sei.

Der Stadtrat beschloß, die Festsetzungen wie folgt zu ergänzen: „In Abständen bis zu 50 m zum Gleiskörper sind die Deckeneigenfrequenzen auf wenigstens 20 Hz auszulegen.“ Die 30 m sind zutreffend für weitere Maßnahmen (Fundamentgestaltung, Ausführung der Kellergeschosse).

Die Gutachten des Büros Wölfel zum Schall- und Erschütterungsschutz seien in die Begründung des BPlanes aufzunehmen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Deutsche Bahn AG

Die Bahn weist darauf hin, daß bei Bauarbeiten in Bahnnähe Sicherheitsauflagen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten sind und empfiehlt, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflußbereich der Bahn auszuschließen. Gegen Immissionen aus dem Bahnbetrieb (Schall, Erschütterungen, etc. seien seitens der Stadt bzw. der Bauherren geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen). Bauanträge im Geltungsbereich seien der Bahn erneut vorzulegen.

Der Stadtrat beschloß, das Genehmigungsverfahren nicht auszuschließen, da die Baugrundstücke durch den Bahndammweg vom Bahndamm getrennt sind und unmittelbare Auswirkungen auf den Bahnbetrieb regelmäßig nicht zu erwarten sind. Inwieweit Bauanträge der Bahn zur Stellungnahme zugeleitet werden, entscheidet ohnehin die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind bereits im BPlan berücksichtigt.

Abwasserverband Main-Mömling-Elsava

Der AMME verweist auf den schlechten Zustand der Kanalisation in der Spessartstrasse hin.

Da der Kanal ohnehin erneuert werden soll, wird dieser Hinweis zur Kenntnis genommen.

Regierung von Unterfranken / Regionaler Planungsverband

Die Regierung und der Planungsverband verweisen auf ihre Stellungnahmen aus der ersten Auslegung.

Diese sind bereits berücksichtigt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA verweist ebenfalls auf seine vorhergehende Stellungnahme. Es sei noch ein Hinweis auf das Überschwemmungsgebiet in den Textteil aufzunehmen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Im übrigen sind die Hinweise des WWA bereits berücksichtigt.

Sonstiges

Im Entwurf des Bebauungsplanes ist der Parallelweg Schifferstraße noch mit einer Breite von 3,50 m festgesetzt. Mit den Anliegern wurde zwischenzeitlich vereinbart, den Weg nur in der vorhandenen Breite (2,85-3,00 m) auszubauen. Um mögliche Probleme im Umlegungsverfahren auszuschließen, sollte dies nach Auffassung der Verwaltung auch im Bebauungsplan so abgebildet werden. Demgegenüber hielten mehrere Stadträte eine Ausbaubreite von 3,50 m für notwendig und auch für die betroffenen Anwohner hinnehmbar. Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung, diese Frage nochmals zu untersuchen.

5. Bauleitplanung „Theresienwohnpark“

5.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung vom 17.02.2016 hatte der Stadtrat das Ergebnis der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Theresienwohnpark“ beraten, dabei aber noch nicht alle Bedenken und Anregungen abschließend behandeln können. In Abstimmung mit den beteiligten Planungsbüros wurden die nachfolgend dargestellten offenen Punkte mit dem jeweils dargestellten Ergebnis geklärt.

LRA Miltenberg

Die Zulassung von Schank- und Speisewirtschaften im SO „Betreutes Wohnen“ wird abgelehnt.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Selbständige Schank- und Speisewirtschaften wären dann noch im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Die in der Einrichtung selbst vorgesehene Cafeteria wäre als unselbständige Einrichtung zu verwirklichen. Sie ist auch hinsichtlich ihrer Betriebsform nicht mit einer Gaststätte, sondern beispielsweise

mit einer Cafeteria in einem Krankenhaus vergleichbar.

Dem Sondergebiet ist ein immissionsschutzrechtlicher Schutzgrad zuzuweisen.

Der Stadtrat beschloß, den Schutzgrad eines Allgemeinen Wohngebietes zuzuweisen. Aufgrund der vorgesehenen Betriebsform eines servicegestützten, aber im Grundsatz selbstbestimmten Wohnens ist der Schutzgrad eines Kurgebietes oder einer Pflegeeinrichtung nicht erforderlich.

Es wird eine Überprüfung empfohlen, ob die Doppelhäuser nicht traufständig zur Erschließungsstraße angeordnet werden sollten. Dadurch hätte jedes Gebäude einen direkten Straßenzugang.

Der Stadtrat beschloß, die bisherige Stellung der Gebäude beizubehalten, die aus dem städtebaulichen Gesamtentwurf übernommen wurden. Eine Drehung der Gebäude würde darüberhinaus zu geringeren Abstandsflächen an den Giebelseiten führen. Hierdurch wäre die Nachbarschaft jeweils in höherem Maße beeinträchtigt.

Aufgrund der Breite der Theresienstraße von 5,50 m sei § 4 der GaStellV über die Breite der Fahrgassen nicht erfüllt. Garagen wären aufgrund des fehlenden Stauraums nicht zulässig.

Der Stadtrat beschloß, die Straßenbreite beizubehalten. Die Planung enthält die zulässige Festsetzung, dass aufgrund der städtebaulichen und verkehrlichen Voraussetzungen und der Übersichtlichkeit Garagen und Carports mit verkürzten Aufstellflächen (bis minimal 0,5 m zur Verkehrsfläche) unter Auflagen möglich sind. Damit sind Garagen zulässig.

Diese Mindestabstände sichern zusammen mit der Straßenbreite von 5,50 m (mit Einfassungen 5,75 m (diese sind im Plan innerhalb der Straßenbegrenzungslinien dargestellt) zudem das für die Ausfahrt erforderliche Rückstoßmaß von 6,0 m im Bereich der Garagen und Stellplätze. Die geringfügige Unterschreitung der reinen Fahrgassenbreite um 25 cm ist hinnehmbar.

Der Ausschluß von Werbeanlagen sei zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur durch besondere städtebauliche Gründe zu rechtfertigen.

Der Stadtrat beschloß, das Verbot von Werbeanlagen zu streichen, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht seien folgende Festsetzungen notwendig:

- Abbruch des alten Pfarrhauses und des „Backsteingebäudes“ nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres. Falls der Abriß nicht bis zum 31.03.2016 erfolge, seien die Spalten und Nischen an der Fassade und im Traufbereich zu verschließen, um eine Neuansiedlung bestimmter Arten auszuschließen.
- Baufeldräumung in der Zeit von 01.03. bis 30.09. nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Anbringen von 2 Mauerseglernistkästen an der Nordfassade des geplanten Gebäudes im SO „Betreutes Wohnen“
- Ausschluß von Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum 01.03. bis 30.09. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Entsprechende Formulierungen waren bereits als „Hinweise“ im Bebauungsplan enthalten. Sie entsprechen dem in Bayern üblichen Vollzug des BNatSchG

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei eine Überschreitung der Orientierungswerte zur Nachtzeit durch den Bahnverkehr möglich. Ggf. seien Möglichkeiten des passiven Schallschutzes zu ergreifen.

Hingewiesen wird auf die enge Nachbarschaft zur Kindertagesstätte und daraus resultierende mögliche Probleme.

Die Auswirkungen des nichtliturgischen Läutens der Kirchenglocken (Stundenschlag) seien durch konkrete Messungen darzustellen. Die Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses seien nicht ausreichend beschrieben. Die Regelungen zum Schallschutz seien zu vage. Zusätzlich seien die Auswirkungen des Pfarrzentrums (insbesondere zur

Nachtzeit) zu untersuchen. Zur Gestaltung der Tiefgaragenausfahrt werden bestimmte Vorschläge gemacht. Bei der Aufstellung von Luftwärmepumpen komme es immer wieder zu Beschwerden wegen störender Geräusche. Es sei ein textlicher Hinweis auf einen Leitfaden des Landesamtes für Umwelt aufzunehmen.

In seiner Sitzung am 17.02.2016 hatte der Stadtrat auf Anregung des Landratsamtes Miltenberg beschlossen, das Schallschutzgutachten für das Baugebiet „Theresienwohnpark“ nochmals überarbeiten zu lassen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Danach ergeben sich durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses geringe Überschreitungen des Immissionsrichtwerts an den am nächsten gelegenen Doppelhaushälften. Diese können durch entsprechende Festsetzungen im BPlan (Orientierung der Wohn- und Schlafräume, Schallschutzfenster) kompensiert werden.

Der Stadtrat beschloß, diese in den BPlan aufzunehmen.

Die Bahnlinie führt nachts an zwei Stellen im 2. OG des Gebäudes an der Waisenhausstraße zu Überschreitungen des Richtwerts um 1 dB(A). Im Rahmen der Abwägung kann insofern den Belangen einer innerörtlichen Nachverdichtung zur Schonung des Außenbereichs und einer wünschenswerten zentralen Lage des Gebiets insbesondere für mobilitätseingeschränkte BewohnerInnen der Vorrang eingeräumt werden.

Der Stadtrat beschloß, so zu verfahren.

Das nichtliturgische Geläut der Kirchenglocken führt nachts zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts um ca. 9 dB(A). Diese ist einer Abwägung nicht mehr zugänglich. Außerdem ist der Stundenschlag nicht wie das liturgische Läuten durch die Religionsfreiheit privilegiert. Ein Ignorieren dieses Tatbestandes würde einen Bebauungsplan offensichtlich rechtswidrig machen. Als Lösungsmöglichkeiten kommen deshalb nur umfangreiche Umbauarbeiten im Kirchturm (zu der die Kirchengemeinde ihre Zustimmung geben müßte) oder das Abschalten des Stundenschlags zur Nachtzeit in Frage.

Stadtrat Gernhart wies darauf hin, daß in den nächsten Monaten umfangreiche Reparaturarbeiten an den Glocken und im Kirchturm erfolgen müssen.

Der Stadtrat beschloß, den Stundenschlag nachts abzuschalten. Mit der Pfarrgemeinde soll überprüft werden, ob im Rahmen der anstehenden Baumaßnahme im Turmbereich eine für alle Beteiligten tragbare Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Für die Tiefgaragenausfahrt sind fernbedienbare Tore vorzusehen.

Der Stadtrat beschloß eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan bzw. Auflage in der Baugenehmigung.

5.2 Beschlußfassung zur nochmaligen Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den ergänzten Entwurf des BPlanes zu billigen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals verkürzt auszulegen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

6. Detailuntersuchung „Margarethenhohle“ - Ermächtigung zur Auftragsvergabe

In enger Abstimmung mit der Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern (GAB) hat das Büro Umwelttechnik Mainfranken, Gerolzhofen, das Leistungsverzeichnis für die Detailuntersuchung der Margarethenhohle erstellt. An der beschränkten Ausschreibung wurden fünf hierfür zugelassene Büros beteiligt. Die Angebotsfrist endet am 23.03. Danach ist die GAB wiederum an der Wertung der Angebote zu beteiligen.

Nachdem für die Durchführung der Arbeiten ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist, andererseits konkrete Verkaufsabsichten eines betroffenen Grundstückseigentümers bekannt sind, sollte das Verfahren möglichst zügig weitergeführt werden.

Der Stadtrat ermächtigte die Verwaltung, den Auftrag nach entsprechender Abstimmung mit der GAB zu vergeben.

7. Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers

Der Leasingvertrag für den im Bauhof eingesetzten Großflächenmäher (John Deere) läuft nach 36 Monaten zum 30.04.2016 aus. Eine Verlängerung oder ein Ankauf des Gerätes sind nicht vorgesehen, da erfahrungsgemäß mit rasch ansteigenden Wartungs- und Reparaturkosten für das stark beanspruchte Gerät zu rechnen ist. Die Fa. Herold hat sich beim Abschluß des Leasingvertrags dazu verpflichtet, den Mäher zum Restwert von 20.616,75 € zurückzukaufen.

Für die notwendige Ersatzbeschaffung wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. Herold (Obertshausen), Fabrikat John Deere	50.280,65 €
Fa. Feick (Reinheim), Fabrikat Iseki	57.394,41 €

Da der Mäher auch im Winterdienst eingesetzt wird, ist bei der Entscheidung die hierfür nötige Zusatzausstattung (Kehrbesen und Kastenstreuer) mit zu betrachten:

John Deere (Übernahme des vorhandenen, neuwertigen Sets)	3.570,00 €
Iseki (Neubeschaffung, da nicht kompatibel)	15.208,44 €

Es ergibt sich ein Gesamtpreis von 53.778,65 € für den John Deere-Mäher und von 72.602,85 € für den Iseki-Mäher. Die Mitarbeiter des Bauhofs haben beide Geräte getestet und sprechen sich für die Beschaffung des John Deere-Mähers aus.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag zum Gesamtpreis von 53.778,65 € an die Fa. Herold zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die wirtschaftlich sinnvollste Finanzierung (Kauf bzw. Leasing) zu realisieren.

8. Generalsanierung der Grund- und Mittelschule - Ermächtigung zur Vergabe von Aufträgen

Für insgesamt fünf Gewerke wurden jeweils öffentliche Ausschreibungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Einrichtung Werkraum:

Möbel-Wagner, Regen	22.231,58 €
---------------------	-------------

Einrichtung Musikraum:

Hohenloher Spezialmöbelwerk, Öhringen	18.465,82 €
Möbel-Wagner, Regen	20.589,38 €

Einrichtung Verwaltung/Lehrerbereich:

Möbel-Wagner, Regen	82.731,18 €
Hohenloher Spezialmöbelwerk, Öhringen	89.691,25 €
Löwenberg, Pößneck	89.838,41 €

Summe der Wenigstnehmenden W/M/V	123.428,58 €
Summe Kostenberechnung Werken/Musik/Verwaltung:	143.060,61 €

Bodenbelagsarbeiten Verwaltung:

Kotzmann, Dettelbach	17.122,91 €
Rief, Laufach	17.654,36 €
Fleischmann, Strullendorf	19.105,90 €
Heinrich Schmid, Hanau	30.068,25 €
(Kostenberechnung)	13.000,00 €

Parkett Werkraum:

Rief, Laufach	12.798,93 €
Bembè, Goldbach	13.493,29 €
Fleischmann, Strullendorf	13.604,91 €
Kotzmann, Dettelbach	15.777,38 €
(Kostenberechnung)	13.000,00 €

Summe der Wenigstnehmenden gesamt	153.350,42 €
Summe der Kostenberechnung gesamt	169.060,61 €

Die sachliche und rechnerische Prüfung konnte bis zur Sitzung nicht mehr abgeschlossen werden.

Der Stadtrat ermächtigte die Verwaltung daher, die Aufträge zu vergeben, sofern der Rahmen der Kostenberechnung eingehalten wird.

9. Rehwildabschußplanung für die Jahre 2016-2018

Die Jagdpächter haben der Verwaltung ihren Vorschlag zur Rehwildabschußplanung für die Jahre 2016-2018 in den beiden Eigenjagdrevieren der Stadt vorgelegt. Danach sollen die Werte des letzten Dreijahreszeitraumes beibehalten werden. Über einen längeren Betrachtungszeitraum haben sich die Zahlen wie folgt entwickelt:

Zeitraum	EJR 1	EJR 2	Gesamt
2004-2006	25	79	104
2007-2009	26	94	120
2010-2012	24	88	112
2013-2015	22	76	98

Aus Sicht der Stadt ist eine maßvolle Erhöhung der Abschuszahlen anzustreben, um die Verbißsituation im Stadtwald zu verbessern. Daraus ergibt sich folgender Vorschlag:

2016-2018	24	84	108
-----------	----	----	-----

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

10. Beschaffung einer Skulptur zum 10-jährigen Jubiläum der Partnerschaft mit Honfleur

Die Städtepartnerschaft mit Honfleur wurde vor zehn Jahren begründet. Aus Anlaß dieses Jubiläums beabsichtigt die Verwaltung, anläßlich der Besuchsfahrt vom 27.-29.05. eine von Ali Straub künstlerisch gestaltete Skulptur als Geschenk zu übergeben. Das Werk zeigt zwei halbe Schiffsbuge als Symbol für die beiden durch die Schifffahrt geprägten Partnerstädte. Die Skulptur ist etwa 1,40 m hoch; der Aufwand wird bei etwa 1.500 € liegen.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an Herrn Straub zu erteilen.

11. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Verschiebung der Sondersitzung des Stadtrates am 19.03.2016

Im Namen der SPD-Stadtratsfraktion beantragte Stadtrat Salvenmoser, den Ersten Bürgermeister um eine Verschiebung der für den 19.03. vorgesehenen Sondersitzung des Stadtrates auf einen späteren Zeitpunkt zu bitten. Er begründete dies mit dem späten Zugang der Sitzungsunterlagen am 11.03., die eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung unmöglich gemacht habe.

Stadtrat Gernhart schloß sich dieser Auffassung an und verwies darauf, daß auch die heutige Sitzung habe vorbereitet werden müssen.

Bgm. Fath hielt dem entgegen, daß die Sitzung vorwiegend der Information und Vorberatung dienen soll und eine Beschlußfassung nicht zwingend vorgesehen ist.

Stadtrat Ferber sprach sich für die Beibehaltung der Sitzung aus, da ein neuer Termin nur schwer oder sehr spät zu finden sei.

Nach intensiver Beratung beschloß der Stadtrat mit 9:6 Stimmen, dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu folgen. Bgm. Fath teilte mit, daß er an dem Sitzungstermin festhalten wird.

12. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Ferber teilte Bgm. Fath mit, daß die Beratung des Bebauungsplanentwurfs „Weidenhecken“ in der Stadtratssitzung am 20.04.2016 erfolgen soll. Dazu soll auch die Fa. Jonas&Kroth zur Darstellung der Vermarktungskonzeption eingeladen werden.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister gab Bgm. bekannt, daß das Konzept zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung bis zum 19.03.2016 verteilt werden soll.

- Stadtrat Laumeister fragte an, ob die Geschäftsordnung des Stadtrates hinsichtlich längerer Ladungsfristen veränderbar sei. Bgm. Fath bestätigte dies.

15. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Fa. KFB hat Interesse auch an kleineren Erschließungsträgerschaften (z.B. Wörth-West II, Wohngebietserweiterung St.-Martin-Straße) geäußert.
- Der Bau- und Umweltausschuß hat beschlossen, den Oberen Pausenhof der Grund- und Mittelschule in Asphalt ausführen zu lassen. Als Abgrenzung zur Straße soll ein Stabgitterzaun errichtet werden.
- Nachdem Alois Gernhart in den Vorstand des Fördervereins für das Schiffs- und Schiffbaumuseum gewählt wurde, muß der Stadtrat einen Nachfolger als Beisitzer benennen. Dies ist für die Sitzung am 20.04.2016 vorgesehen.
- Am 04.04. werden die Erschließungsarbeiten am ehemaligen Spielplatz in der Bayernstraße beginnen.
- Am Marktplatz werden in Kürze zwei Sitzbänke aufgestellt.
- Die Feldgeschworenen haben Herrn Günter Wolfstädter zum neuen Obmann gewählt. Stellvertreter ist der bisherige Obmann Josef Stark; mittelfristig soll Alois Hörnig diese Position übernehmen.
-

16. **Anfragen**

- Stadtrat Salvenmoser fragte an, ob in Hinblick auf wiederholten Vandalismus im Dol und an der öffentlichen WC-Anlage am Bahnhof der Einsatz einer Überwachungskamera sinnvoll sei. Bgm. Fath teilte mit, daß dies derzeit geprüft wird, die rechtlichen Vorschriften allerdings bestimmte Voraussetzungen hierfür festlegen.
- Stadtrat Dotzel bemängelte, daß die Baumscheiben in der Bayernstraße in hohem Maße überfahren bzw. zum Parken genutzt werden. Bgm. Fath wies darauf hin, daß effektive Schutzvorrichtungen mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sind.
- Stadtrat Dreher bat darum, die städtischen Bäume im Bereich Odenwaldstraße/Torfeldstraße besser zu pflegen. Dem soll entsprochen werden.

Wörth a. Main, den 24.03.2016

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer